

Vernehmlassungsformular / Formulaire de mise en consultation	Projekt / Projet: BÖB Vorentwurf vom 30. Mai 2008, Vernehmlassung CHGEOL
---	---

1. Basisinformationen Informations de base

	Datum Date	Kommentar von (Verband, Behörde, Firma) Commentaire de (Association, Autorité, Entreprise)	Rückfragen bei: Name, Vorname, Firma, Adresse, Tel., Email Renseignements chez: Nom, Prénom, Entreprise, Adresse, Tél., Email
		Schweizer Geologenverband CHGEOL Dornacherstrasse 29 Postfach 4501 Solothurn	Biaggi Daniele, Präsident CHGEOL Geotechnisches Institut AG Gartenstrasse 13 3007 Bern 031 389 34 34, daniele.biaggi@geo-online.com

2. Kommentare zum Projekt und zu einzelnen Kapiteln und Ziffern Commentaires relatifs au projet et relatifs aux chapitres et paragraphes

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
		G	Der CHGEOL begrüsst die Revision des BoeB. Wichtige Anliegen der Planer konnten berücksichtigt werden. Gegenüber dem bestehenden Gesetz bringt die neue Fassungen für unsere Berufsbranche deutliche Verbesserungen. Wir bedanken uns bei all den involvierten Stellen, Gremien, Verbandsvertretern etc. für die geleistete Arbeit und das Durchhaltevermögen.		
	Art. 6	G	Es ist schade, dass es nicht gelungen ist, die Harmonisierung zwischen Bundesgesetz und kantonalen Gesetzen wesentlich zu verbessern. Wir haben Verständnis dafür, dass die Schwellenwerte bei den Kantonen von denjenigen des Bundes abweichen können. Dass die kantonale Souveränität aber auch bei Zuschlagsregelungen, Ausschlussregelungen und die Regelung des Einladungsverfahrens bestehen bleibt, ist bedauerlich.	Buchstaben b bis d löschen	
	Art. 11		Grundsätzlich begrüssen wir es sehr, wenn den nicht ortsansässigen Büros Chancen erteilt werden. Fallweise können allerdings bei geologischen Problemstellungen Ortskenntnisse von Bedeutung sein. Der Passus ist etwas abzuschwächen.	Von diesen Anbieterinnen soll – sofern für die zu erbringenden Leistungen nicht besondere Ortskenntnisse notwendig sind – eine ortsfremd sein.	

(1) Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(3) Art des Kommentars: **G** generell, **T** technisch, **R** redaktionell / **genre du commentaire:** **G** en général, **T** technique, **R** rédactionnel

(6) Kommentar Kommission / **commentaire de la commission** (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

Spalten (2), (4), (5) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden/colonnes (2), (4), (5) doivent toujours être remplies

Vernehmlassungsformular / Formulaire de mise en consultation	Projekt / Projet: BÖB Vorentwurf vom 30. Mai 2008, Vernehmlassung CHGEOL
---	---

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
	Art 15, Abs. 2		Verständnisfrage: Warum können die Schwellenwerte nur gesenkt, nicht aber angehoben werden?	evtl. entsprechend korrigieren	
	Art. 25, Abs. 1 Buchstabe d.		Im Prinzip begrüssen wir es, wenn das Nichteinhalten der Umweltschutzgesetzgebung ein Ausschlussgrund ist. Trotzdem scheint uns, dass damit Tür und Tor für iredwelche Gefälligkeitsgutachten geöffnet werden, die einem Anbieter das Einhalten der Umweltschutzgesetzgebung attestieren. Eigentlich schiesst der Bund hier ein Eigentor: Ist der Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung so schwach, dass dieser über den Umweg des Beschaffungswesen verbessert werden muss? Da das USG und das GSchG hierarchisch auf gleicher Ebene sind, müsste vermutlich korrekterweise von „Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung“ gesprochen werden. Es kann ja nicht sein, dass der Bund zum Beispiel Papier von einer Papierfabrik kauft, die zwar über perfekte Filter zur Einhaltung der Luftreinhalteverordnung verfügt, aber gleichzeitig ein Gewässer mit stark belasteten Abwässern verschmutzt. Insgesamt scheint uns das Ausmass dieser Forderung unklar zu sein. Es darf ja nicht sein, dass wir Geologiebüros jetzt noch Umweltaudits über uns ergehen lassen müssen....	Wenn mit lit d) die Gefahr besteht, dass wir Geologibüros jetzt noch über ein innerbetriebliches Umweltmanagementsystem verfügen müssen (mit entsprechenden Audits), dann ist lit d) in dieser Form zu streichen. Sofern lit d) nicht gestrichen wird: Je nach Befund durch Juristen: d) Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung	
	Art 28, Abs.1		In der CH-Gesetzgebung wird das Wort „und“ im Sinne von „sowohl als auch“ verwendet. Die hier verwendete Formulierung ist nicht ganz eindeutig. Man könnte meinen, dass man durch die Vorbereitung immer einen Wettbewerbsvorteil hat (was ja bekanntlich überhaupt nicht stimmt > wer die Sache gut kennt, kalkuliert meist teurer als die Konkurrenz). Vorbefasst ist unseres Erachtens, wenn man sowohl bei der Vorbereitung beteiligt war, als auch aufgrund dieser Vorbereitungsarbeiten einen Wettbewerbsvorteil erlangt hat.	das Wort „deshalb“ durch „dadurch“ ersetzen.	
	Art 38	G	Dieses Vorgehen kann die Beschaffungsstelle dazu verleiten, „schlechte“ Ausschreibungen mit minimaler Leistungsbeschreibung zu machen, denn nach Eingang der Angebote kann sie ja noch Verbesserungen durchführen. Für uns Geologinnen und Geologen heisst es, dass der Aufwand für die Offertstellung – der ja bei solchen Verfahren ohnehin schon hoch ist – wegen der „zweiten Runde“ noch mehr anwächst.	gemäss Vorschlag SIA (Arbeitspapier)	

(1) Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(3) Art des Kommentars: G generell, T technisch, R redaktionell / genre du commentaire: G en général, T technique, R rédactionnel

(6) Kommentar Kommission / commentaire de la commission (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

Spalten (2), (4), (5) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden/colonnes (2), (4), (5) doivent toujours être remplies

Vernehmlassungsformular / Formulaire de mise en consultation	Projekt / Projet: BÖB Vorentwurf vom 30. Mai 2008, Vernehmlassung CHGEOL
---	---

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
	Art. 38 Abs. 3. (wobei evtl. auch Art. 36 angepasst werden müsste)		Die beiden Artikel sind so anzupassen, dass der folgende Fall <u>nicht</u> auftreten kann: - Den Anbieterinnen wird ein Angebotsöffnungsprotokoll verschickt. Jeder kennt also die Bandbreite der Preise - Dann werden Änderungen vorgenommen und die Verfahrensteilnehmerinnen gebeten, ihre Angebote zu überarbeiten. - Das führt dann dazu, dass alle überarbeiteten Angebote vermutlich billiger sein werden, als das preislich günstigste Angebot gemäss Öffnungsprotokoll. Diese Vorgehen wäre als „Abgebotsrunde“ der Beschaffungsstelle zu interpretieren. Dies ist zu verhindern.	Sie teilt die unwesentlichen Änderungen allen Verfahrensteilnehmerinnen mit. Unter der Voraussetzung, dass keine öffentliche Öffnung der Angebote stattgefunden hat beziehungsweise die Verfahrensteilnehmerinnen keine Kenntnisse von den angebotenen Preise haben, eröffnet die Beschaffungsstelle den Verfahrensteilnehmerinnen die Möglichkeit, innerhalb angemessener Frist ein überarbeitetes Angebot einzureichen.	
	Art. 38		Im folgenden Fall ist unseres Erachtens eine angemessene Entschädigung zu leisten: - Die Angebote enthalten auch konzeptuelle Teile (z.B. Messkonzepte etc.) - Die Beschaffungsstelle ist von einem oder mehreren Konzepten derart überzeugt, dass sie diese als neue „Vorgabe“ definiert bzw. als unwesentliche Änderung in die „zweite Runde“ einbaut. - In diesem Fall hat die Beschaffungsstelle von den intellektuellen Vorleistungen eines oder mehrerer Anbieters direkt profitiert. - Unter diesen Umständen ist es eine Sache der Fairness, die „Ideenlieferanten“ unabhängig vom Vergabeentscheid entsprechend zu entschädigen.	Enthalten unwesentliche Änderungen in der Leistungsbeschreibung Elemente des Angebotes einer Anbieterin, ist diese für ihre konzeptuellen Vorleistungen angemessen zu entschädigen.	
	Art. 38	G	Anhand der oben genannten drei Kommentare geht deutlich hervor, dass der Art. 38 unseres Erachtens ein „Problemartikel“ darstellt. Dessen sorgfältige Überarbeitung ist zwingend notwendig.		

(1) Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(3) Art des Kommentars: **G** generell, **T** technisch, **R** redaktionell / **genre du commentaire: G** en général, **T** technique, **R** rédactionnel

(6) Kommentar Kommission / commentaire de la commission (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

Spalten (2), (4), (5) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden/colonnes (2), (4), (5) doivent toujours être remplies

Vernehmlassungsformular / Formulaire de mise en consultation	Projekt / Projet: BÖB Vorentwurf vom 30. Mai 2008, Vernehmlassung CHGEOL
---	---

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
	Art 39, Abs. 5		Der Nachweis, dass wir Ausbildungsplätze anbieten, ist für uns Geologiebüros immer eine heikle Sache. Meist steht in den Angebotsformularen beim Personalbestand der Begriff „Lehrlinge“. Es gibt zwar grössere Büros, die einen Mix von geologischen Dienstleistungen und Ingenieurleistungen anbieten, und folglich auch Lehrlinge angestellt haben. Bei den „normalen“ Geologiebüros sind aber keine Lehrlinge angestellt. Denn der Geologenberuf erfordert nach wie vor eine Hochschulausbildung. Was wir aber anbieten, sind Praktika. Auch die Anstellung von Studienabgängern könnte berücksichtigt werden. Es sollte deshalb klar zum Ausdruck kommen, dass auch Praktikas und Studienabgänger sinngemäss als Ausbildungsplätze gelten.	Sinngemäss gelten als Ausbildungsplätze für Berufsgruppen, bei denen der Beruf nicht im Rahmen einer Lehre erlernt werden kann, auch Angebote von Praktikas und Anstellungen von Studienabgängerinnen und –abgängern. Sofern dieser Passus nicht geschrieben werden kann, ist der Absatz 5 von Art. 39 ersatzlos zu streichen.	
	Art. 46		Interessanter Ansatz (v.a. unter der Voraussetzung, dass Art. 47 gelöscht wird). Wir empfehlen, diesen etwas auszubauen bzw. zu präzisieren, was darunter zu verstehen ist. Sind alle Anbieterinnen zu diesen Dialogen eingeladen? Fliessen die in den Dialogen von den Anbieterinnen gemachten Angaben zusätzlich in die Bewertung ein (als „nicht monetäre Zuschlagskriterien“)? Es darf aber nicht passieren, dass wenn der Art. 47 gelöscht wird (was der CHGEOL fordert), dass in diesem „Dialog-Artikel“ ein Freiraum für Verhandlungen im Sinne des jetzigen Art. 47 gewährt wird. Man muss dann also explizit darauf hinweisen, dass solche Dialoge nicht dazu dienen dürfen, Verhandlungen zu führen.	Ausbauen, Präzisieren (auch im Hinblick auf die Löschung des Art. 47)	
	Art. 47		Die so genannte „Angebotsverbesserung“ wird leider oft als „Abgebotsrunde“ missbraucht.. Mit Recht verzichten zahlreiche Kantone auf die Verhandlungsmöglichkeit. Auch das ASTRA als Bundesstelle verzichtet offenbar auf Verhandlungen.	Ersatzlos streichen	

(1) Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(3) Art des Kommentars: **G** generell, **T** technisch, **R** redaktionell / **genre du commentaire: G** en général, **T** technique, **R** rédactionnel

(6) Kommentar Kommission / commentaire de la commission (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

Spalten (2), (4), (5) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden/colonnes (2), (4), (5) doivent toujours être remplies

Vernehmlassungsformular / Formulaire de mise en consultation	Projekt / Projet: BÖB Vorentwurf vom 30. Mai 2008, Vernehmlassung CHGEOL
---	---

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
	Art. 49		Mit dem Formular „Selbstdeklaration“ haben zahlreiche Beschaffungsstellen einen administrativ geeigneten, und für uns Anbieterinnen unkomplizierten Weg gefunden, diese Aspekte klären zu können. Wir sehen nicht ein, weshalb jetzt noch zusätzliche Listen geführt werden sollen. Der Aufwand, die Listen ständig a jour zu halten, ist sowohl für die Beschaffungsstellen als auch für die in der Liste aufgeführten „Kandidatinnen“ viel zu aufwendig.	Art. 49 in der jetzigen Form streichen. Evtl ersetzen mit einem Text, welcher die Beschaffungsstellen darauf hinweist, dass der Nachweis, dass kein Ausschlussgrund nach den Art. 25 und 26 vorliegt, von den Anbieterinnen mittels Selbstdeklarationsformularen eingeholt werden kann.	
	Art. 68	G	Rein rechtlich betrachtet ist und bleibt das Einladungsverfahren eine Alibiübung. Denn die Beschaffungsstelle kann entscheiden wie sie will, für die Anbietenden besteht kein Rechtsschutz. Es ist uns schon klar, dass die in Art. 72 angegebenen Beschwerdeinstanzen nicht auch noch Beschwerden im Bereich des Einladungsverfahrens (bzw. unter dem entsprechenden Schwellwert) prüfen können. Wie aus Art. 59 hervorgeht, können Bund und Kantone für Ausschreibungsverfahren geltende Vorschriften bestimmen, die auch beim Einladungsverfahren anwendbar sind. Wenn die Beschaffungsstelle solche Vorschriften missachtet, sollten die Anbieter doch irgendeine Möglichkeit haben, zumindest bei einer Dienststelle (also nicht bei einem Gericht), eine Beschwerde einreichen zu können. Gerade in unserer Branche spielen sich grössere Mandate im Honorierungsbereich des Einladungsverfahrens ab. Deshalb messen wir diesem Aspekt eine besondere Bedeutung zu.	Artikel sinngemäss „anreichern“. Dementsprechend ist dann auch in Kap. 72 eine „neue Beschwerdeinstanz“ einzuführen. Eine Alternative wäre auch, die in Art. 15 und Art. 68 angegebenen Werte voneinander zu entkoppeln. Vergleiche dazu untenstehende Erläuterungen zur Arbeitsgrundlage vom 18.7.08.	
	Art. 70		Der Artikel ist etwas eigenartig formuliert. Was erfolgt denn bei einer Ausschreibung in Französisch?	Art. soll für die drei Amtssprachen konsistent sein.	

(1) Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(3) Art des Kommentars: **G** generell, **T** technisch, **R** redaktionell / **genre du commentaire**: **G** en général, **T** technique, **R** rédactionnel

(6) Kommentar Kommission / commentaire de la commission (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

Spalten (2), (4), (5) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden/colonnes (2), (4), (5) doivent toujours être remplies

Vernehmlassungsformular / Formulaire de mise en consultation	Projekt / Projet: BÖB Vorentwurf vom 30. Mai 2008, Vernehmlassung CHGEOL
---	---

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
	Anhang 2 bzw. Art. 32	G	Das wäre schön, wenn die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sich ausschliesslich auf die hier aufgeführten Punkte beziehen würde. Bei erdwissenschaftlichen Ausschreibungen werden wir Büros vielfach damit beübt, reichlich Zeit in Auftragsanalysen, Lösungskonzepte und Qualitätskonzepte zu investieren. Und viele Erfahrungen zeigen, dass sofern die nicht monetären Zuschlagskriterien einigermaßen erfüllt sind, letztlich nur noch der Preis massgebend ist. Wir sind aber der Auffassung, dass innovative und somit kostenoptimierende Konzepte intellektuelle Leistungen sind, die zu einer erfolgreicherer Auftragsabwicklung führen.	Neue Fussnote: Werden weitere, in der Tabelle nicht aufgeführte Nachweise verlangt, die zu erbringen mit einer erhöhten intellektuellen Leistung verbunden sind (wie z.B. die Erstellung eines Vorgehenskonzeptes) sind diese bei der Gesamtbeurteilung auch entsprechend stark zu gewichten. Noch besser wäre, diesen Grundgedanken in Art. 32 einzufügen.	
	Anhang 2, Fussnote		Für ein kleineres Büro ist es unzumutbar, alle 6 Monate sämtlichen Bescheinigungen nachrennen zu müssen.	... frühestens alle zwölf (statt sechs) Monate....	
	Anhang 3		vgl. Kommentar zu Art. 49	Ersatzlos streichen	

Zusatzkommentare zu: Entwurf Stellungnahme SIA (Arbeitsgrundlage vom 18.7.08)

- Seite 3/4: Da macht der SIA unseres Erachtens ein Durcheinander. Der Begriff „Ausschreibungsverfahren“ kann sich nur auf das offene und auf das selektive Ausschreibungsverfahren beziehen (da findet ja eine Ausschreibung statt). Das Einladungsverfahren und das freihändige Verfahren sind keine Ausschreibungsverfahren (da ja nichts *ausgeschrieben* wird, sondern es werden nur Offerten eingeholt). Man beachte beispielsweise, dass das gesamte Kapitel 3 des 2. Titels ausschliesslich die beiden Ausschreibungsverfahren behandelt (also nicht das Einladungsverfahren und das freihändige Verfahren). Wir sind damit einverstanden, dass die Darstellung in Art 9 etwas verbessert werden könnte:
 - o a. Ausschreibungsverfahren
 - a.1. offenes Ausschreibungsverfahren
 - a.2. selektives Ausschreibungsverfahren
 - o b. Einladungsverfahren
 - o c. freihändiges Verfahren
- Seite 3/4: Dementsprechend verstehen wir überhaupt nicht, weshalb der SIA die Beschaffungsarten „Wettbewerbe, Dialoge und Ausschreibung“ einführen will. Die Logik des Bundesgesetzes ist unseres Erachtens besser nachvollziehbar als die auf den Seiten 3 und 4 gemachten Vorschläge.
Antrag CHGEOL: Logik des Gesetzes beibehalten und nicht noch komplizierter machen. Wir sind gegen den in der Arbeitsgrundlage vom 18.7.08 gemachten Vorschlag.

(1) Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(3) Art des Kommentars: G generell, T technisch, R redaktionell / genre du commentaire: G en général, T technique, R rédactionnel

(6) Kommentar Kommission / commentaire de la commission (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

Spalten (2), (4), (5) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden/colonnes (2), (4), (5) doivent toujours être remplies

- Seite 5, Art. 15: Schwellenwert: Vorschlag SIA (GPA Schwellenwerte): Die nochmalige Erhöhung des Schwellenwertes für das Einladungsverfahren auf CHF 383'000.-- hat nicht nur Vorteile. Denn der Rechtsschutz würde dann auch erst ab diesem Betrag in Kraft treten. Eine Alternative wäre, die in Artikel 15 und die in Art. 68 angegebenen **Beträge** voneinander **zu entkoppeln**. Beispielsweise:
 - o Art. 15: Schwellenwert für Dienstleistungen für Beschaffungsstelle nach Art. 4: 383'000.—(Vorschlag SIA)
 - o Art. 68: Der Rechtsschutz gemäss diesem Gesetz besteht, unabhängig von der tatsächlich gewählten Verfahrensart, nur bei Beschaffungsverfahren, in denen folgende massgebende Werte erreicht oder überschritten sind:
 - für Dienstleistungen für Beschaffungsstellen nach Art. 4: 200'000.--
- Seite 9, Art 38: Der CHGEOL begrüsst den Vorschlag des SIA, dass unwesentliche Änderungen im Rahmen der Fragerunde zu erledigen sind. Und dann nicht mehr. Die entsprechenden Anmerkungen in der obigen Tabelle wären somit hinfällig. Allerdings müssen wir uns im Klaren sein, dass gerade bei Projekten mit deutlichem Innovationscharakter wie zum Beispiel im Bereich der Tiefen-Geothermie, Gasbohrungen etc. aufgrund mangelnder Erfahrung der Beschaffungsstelle das Vornehmen von „unwesentlichen Änderungen“ praktisch unumgänglich ist.
- Zum Thema „Umweltschutzgesetzgebung“ hier noch ein Auszug aus einer Stellungnahme von Swiss Fairtrade, welche die Problematik gut wiedergibt:

aus

http://www.swissfairtrade.ch/fileadmin/user_upload/swissfairtrade/Themen/BE_Auszug_Oeko_FT_aus_BoeB.pdf

- Zuschlagskriterien: Die Umweltverträglichkeit eines Produkts ist bereits heute als Zuschlagskriterium in Art. 21 BoeB vorgesehen. Es ist jedoch umstritten, inwieweit die Herstellungsbedingungen im Rahmen dieses Zuschlagskriteriums berücksichtigt werden dürfen⁶

(1) Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(3) Art des Kommentars: **G** generell, **T** technisch, **R** redaktionell / **genre du commentaire**: **G** en général, **T** technique, **R** rédactionnel

(6) Kommentar Kommission / commentaire de la commission (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

Spalten (2), (4), (5) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden/colonnes (2), (4), (5) doivent toujours être remplies

- Betriebsinternes Umweltmanagementsystem: Die Einhaltung von Umweltvorgaben, die über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehen, darf beschaffungsrechtlich grundsätzlich nicht von den Anbietern verlangt werden. Eine Ausnahme besteht in jenen (raren) Fällen, in denen sich diese Anforderung auf die Eignung des Anbieters, den konkreten Auftrag zu erfüllen, bezieht⁷. Mit anderen Worten: es ist nicht erlaubt, aus umweltpolitischen Gründen vom Anbieter unabhängig von der zur Diskussion stehenden Beschaffung im Rahmen der Eignungsprüfung ein unspezifisches innerbetriebliches Umweltmanagementsystem zu verlangen⁸. Demgegenüber ist die Berücksichtigung des Nachweises eines solchen Umweltmanagementsystems im Rahmen eines auf einer gesetzlichen Grundlage beruhenden sekundären Zuschlagskriteriums u. U. möglich (vgl. Ziff. 4.6).

(1) Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

(3) Art des Kommentars: **G** generell, **T** technisch, **R** redaktionell / **genre du commentaire**: **G** en général, **T** technique, **R** rédactionnel

(6) Kommentar Kommission / **commentaire de la commission** (wird vom SIA eingefügt/sera complété par la SIA)

Spalten (2), (4), (5) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden/colonnes (2), (4), (5) doivent toujours être remplies